

1. Vertragsparteien, Umstände der Hundehaltung

a) **Verkäuferchaft**

Nachname: Vorname:
Name der Zuchtstätte:
PLZ/Wohnort: Strasse und Nummer:.....
Telefon : Telefon G :
E-Mail-Adresse:

Die Verkäuferchaft ist rechtmässige/r Benutzer/-in der Kollektivmarke **CERTODOG®**, und zwar seit
Sie erklärt, das Reglement betreffend die Kollektivmarke **CERTODOG®** sowie die Richtlinien für **CERTODOG®**-
Zuchtstätten, jeweils in der gültigen Fassung, vollständig einzuhalten.

b) **Käuferchaft und Wohnverhältnisse**

Nachname:..... Vorname:.....
Geburtsdatum:..... Bürgerort:.....
PLZ/Wohnort:..... Strasse und Nummer:.....
Evtl. Zweitadresse:.....
Beruf:.....
Telefon P:..... Telefon G:.....
Telefax P:..... Telefax G:.....
E-Mail-Adresse:.....

- Berufstätig zu 100 % Teilzeittätig zu ... %

Das Tier wird tagsüber betreut durch:

Nachname:..... Vorname:.....
PLZ/Wohnort:..... Strasse und Nummer:.....
Telefon P:..... Telefon G:.....

Ist der Ehepartner bzw. der Lebenspartner mit der geplanten Anschaffung eines **CERTODOG®**-Hundes einverstanden?

- Ja Nein

Ist dies ihr erster eigener Hund?

- Ja Personen ID von AMICUS;

Der Sachkundenachweis für Hundehalter wurde vom Bund abgeschafft. Es gelten nun Kantonale Regelungen. Die Käuferschaft ist verpflichtet, bis zur Abgabe des Tieres sich bei der Gemeinde zu Informieren und die Gesetzlichen Auflagen zu erfüllen.

- Nein Personen ID von AMICUS;

Der Sachkundenachweis für Hundehalter wurde vom Bund abgeschafft. Es gelten nun Kantonale Regelungen. Die Käuferschaft ist verpflichtet, bis zur Abgabe des Tieres sich bei der Gemeinde zu Informieren und die Gesetzlichen Auflagen zu erfüllen.

Das Tier wird wie folgt gehalten:

- im Haus, Hausteil oder Bauernhaus der Käuferschaft; Spezifizierung:.....
- in der Wohnung der Käuferschaft mit Zimmern
- Zugang zu Garten, Dachgarten o.ä.; Spezifizierung:
- Hofhaltung
- Zwingerhaltung

Das Haus oder die Wohnung steht im Eigentum der Käuferschaft oder ist von ihr gemietet.

Ist die ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Eigentümerschaft zur Haltung des Tieres

- vorhanden oder nicht vorhanden?

Falls nicht, verpflichtet sich die Verkäuferschaft, vor Unterzeichnung dieses Kaufvertrages eine ausdrückliche Erlaubnis der Eigentümerschaft zur Haltung des Tieres einzuholen. Vorzugsweise wird das Formular „Anhang zum Mietvertrag für Wohnräume – Vereinbarung über die Heimtierhaltung“ verwendet, das von IEMT-Konrad Lorenz-Kuratorium und vom Zürcher Hauseigentümergeverband herausgegeben wird.

2. Angaben zum Tier

Hunderasse bzw. Kreuzung:

Name :

Geb.-Datum oder Alter:

Geschlecht: männlich weiblich

Kennzeichen: (Farbe, Fell, Zeichnung, Tätowierung, Chipnummer):

.....
.....

Der Hund ist: kastriert nicht kastriert
 entwurmt gemäss Impfpass geimpft

Der Hund wurde am gechipt, geimpft und tierärztlich untersucht.

Besonderheiten, wie u.a. problematische Wesenseigenschaften, Vergangenheit, bekannte Mängel und Krankheiten:

.....
.....
.....
.....

Es sind der Verkäuferschaft keine Krankheiten oder besonders zu berücksichtigende Befunde des Hundes bekannt.

Der Hund wird als Familienhund verkauft. Gewähr, dass sich der Hund später als Ausstellungstier oder Zuchttier eignet, wird keine übernommen.

3. Gegenstand des Vertrages

Die Verkäuferschaft verkauft der Käuferschaft mit Unterzeichnen des vorliegenden Vertrages das oben erwähnte Tier zu einem Kaufpreis von CHF (inkl. allf. MwSt). Der Kaufpreis ist hälftig bei Vertragsunterzeichnung, hälftig bei Übergabe des Tieres in bar oder nach Vereinbarung zu bezahlen.

4. Pflichten der Käuferschaft

Tiere sind keine Sachen, sondern empfindungs- und leidensfähige Mitgeschöpfe, deren kreatürliche Würde durch die Bundesverfassung geschützt ist. Die Verkäuferschaft hat als Betreiberin einer CERTODOG®-Zuchtstätte zahlreiche Massnahmen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des verkauften Hundes getroffen. Die Käuferschaft ist sich dessen und ihrer hohen Verantwortung gegenüber dem Tier bewusst und übernimmt deshalb die folgenden Pflichten:

4.1. Die Käuferschaft verpflichtet sich, den Hund artgerecht und einwandfrei zu halten, zu füttern und zu pflegen und ihm täglich den nötigen Auslauf zu gewähren. Überdies ist der Hund tierärztlich genügend versorgen zu lassen, und es sind ihm ausreichende und geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten und soziale Kontakte zu bieten. Die Hinweise, Informationen und Richtlinien der Verkäuferschaft und allenfalls der Stiftung für das Wohl des Hundes als Inhaberin der Kollektivmarke CERTODOG® bezüglich Haltung und Pflege des Hundes sind zu befolgen.

- 4.2. Falls der verkaufte Hund nicht innert sieben Tagen nach dem vereinbarten Übergabedatum der Käuferschaft aus Gründen, die bei ihr liegen, nicht übergeben werden kann, ist sie zur Entrichtung eines Kostgeldes in Höhe der Ferientarife des Zürcher Tierschutzes verpflichtet. Kann das Tier der Käuferschaft nicht innert dreissig Tagen nach dem vereinbarten Übergabedatum übergeben werden, sind beide Parteien berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten. Über die Rückzahlung des hälftigen Kaufpreises einigen sich die Parteien unter sich nach Massgabe des Verschuldens; im Streitfall entscheidet die Geschäftsstelle der Stiftung für das Wohl des Hundes (derzeit Gugelmattstrasse 36, CH-8967 Widen; nachstehend: „Geschäftsstelle“) darüber endgültig.
- 4.3. Bei begründetem Verdacht auf Schwierigkeiten in Haltung und/oder Verhalten des verkauften Hundes kann eine Kontrolle durch die Geschäftsstelle durchgeführt werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Anhang 1, welche zum integrierten Bestandteil des vorliegenden Vertrags erklärt werden.
- 4.4. Die Käuferschaft räumt hiermit der Verkäuferschaft ein Vorkaufsrecht am Hund ein. Der Rückkaufswert beträgt im ersten Lebensjahr 1000.- CHF und vermindert sich im Verhältnis zum Alter bis zum Abschluss je eines weiteren Lebensjahres um 100.- CHF. Die Verkäuferschaft ist vor dem Verkauf hierüber mit eingeschriebenem Brief in Kenntnis zu setzen. Sie kann das Vorkaufsrecht innert zwanzig Tagen nach Erhalt des Briefes schriftlich ausüben. Schweigen gilt als Verzicht auf das Vorkaufsrecht, womit der Hund während der besagten Frist nicht verkauft werden darf, ohne dass die Verkäuferschaft des vorliegenden Vertrags schriftlich auf das Vorkaufsrecht verzichtet hat. Für die Schenkung, die gemischte Schenkung und den Erbfall gelten dieselben Bedingungen.
- 4.5. Die Käuferschaft orientiert die Verkäuferschaft innert vier Wochen über das Entlaufen oder Versterben des Hundes oder den Wechsel des eigenen Wohnortes.
- 4.6. Ernsthafte Erkrankungen des Hundes sind nach Stellen der Diagnose unverzüglich unter Beilage der tierärztlichen Berichte der Verkäuferschaft und der Geschäftsstelle zu melden. Die Geschäftsstelle ist ermächtigt, bei der Tierärzteschaft über den oben genannten Hund Auskünfte über Befunde, Behandlungen und die allfällige Todesursache einzuholen.
- 4.7. Der Hund darf nicht euthanasiert werden, wenn nicht zwingende tierärztliche Gründe oder gravierendes Aggressionsverhalten vorliegen.
- 4.8. Die Käuferschaft verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, welche die Tierhaltung im Sinne von Art. 56 OR mitumfasst.
- 4.9. Zuchtabsichten müssen der Verkäuferschaft mitgeteilt werden. Es darf nur in einem anerkannten Verein gezüchtet werden.

5. Rechte der Käuferschaft

- 5.1. Die Käuferschaft kann den vorliegenden Kaufvertrag innert 10 Tagen ab Unterzeichnung des Vertrages durch schriftliche Erklärung rückgängig machen. Dabei hat sie den ihr allenfalls bereits übergebenen Hund zurückzugeben. Diesfalls schuldet sie der Verkäuferschaft die Hälfte des vereinbarten Kaufpreises als Umtriebsentschädigung.
- 5.2. Ist der Hund älter als 6 Monate, ist der Käuferschaft mit dem Hund ein höchstens sieben Tage altes veterinärmedizinisches Gesundheitszeugnis zu übergeben samt einem vollständig nachgeführten Impfzeugnis.

- 5.3. Die Verkäuferschaft hat sich im Rahmen des Reglements betreffend die Kollektivmarke **CERTODOG®** sowie die Richtlinien für **CERTODOG®**-Zuchtstätten sehr stark für die Gesundheit und das Wohlbefinden des verkauften Hundes eingesetzt. Trotzdem kann es im Nachhinein zu Schwierigkeiten mit der Gesundheit des Hundes kommen. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien die Sachgewährleistungsansprüche wie folgt:
- 5.3.1. Stellt ein/e Tierarzt/Tierärztin innert zwanzig Tagen nach Übergabe des Hundes an die Käuferschaft eine Krankheit oder einen körperlichen Defekt fest und meldet dies die Käuferschaft der Verkäuferschaft unverzüglich, so hat die Käuferschaft die Wahl, den Kaufvertrag rückgängig zu machen (sog. Wandelung), einen anderen Hund aus demselben, dem nächsten oder übernächsten Wurf auszuwählen, falls der Welpen verfügbar und von der Verkäuferschaft nicht zur Weiterzucht vorgesehen ist, oder Minderung zu verlangen. Bei der Minderung sind die tatsächlich anfallenden Behandlungskosten im Maximalumfang des halben Kaufpreises zu tragen.
- 5.3.2. Nach Ablauf der zwanzig Tagen gemäss Ziffer 5.3.1. haftet die Verkäuferschaft der Käuferschaft bloss für arglistig verschwiegene Mängel, grobfahrlässiges Handeln, für allfällige schriftlich zugesicherte Eigenschaften des Tieres und für absichtliche Täuschung.
- 5.4. Die Verkäuferschaft sowie die Geschäftsstelle stehen der Käuferschaft zu Fragen der Hundehaltung zur Verfügung. Die Käuferschaft kann diese Dienste in beschränktem Umfang unentgeltlich in Anspruch nehmen.

6. Konventionalstrafe

Zur Sicherstellung der Pflichten der Käuferschaft wird eine Konventionalstrafe in Höhe von Fr. 3000.- pro Hund und Vorfall vereinbart.

7. Besondere Vereinbarungen; Bemerkungen

- 7.1. Die Käuferschaft verpflichtet sich, die nachstehenden gesundheitlichen Kontrollmassnahmen durchzuführen:
- o HD (Hüftgelenk - Dysplasie) - Untersuchung, im Alter von Monaten des Hundes
 - o ED (Ellbogen - Dysplasie) - Untersuchung, im Alter von Monaten des Hundes
 - o Augenuntersuchung inklusiv Gonioskopie, im Alter von Monaten des Hundes
 - o Patellaluxation Untersuchung, im Alter von Monaten des Hundes.
 - o

Die Käuferschaft hinterlegt bei der Verkäuferschaft ein Depot von **CHF**welches ihr innert zwanzig Tagen nach der letzten erfolgten oben genannten Kontrollmassnahme zurückzahlen ist. Wird von der fristgerechten Durchführung der vereinbarten Kontrollmassnahmen abgesehen, verfällt das Depot der Verkäuferschaft.

- 7.2. Vereinbaren die Parteien, dass das verkaufte Tier der Verkäuferschaft zur Weiterzucht zusteht (sog. „Zuchtmiete“) sind Dauer und Befristung dieser Weiterzucht in einem schriftlichen Zusatzvertrag zum vorliegenden Vertrag festzuhalten, beiderseits zu unterzeichnen und in Kopie der Geschäftsstelle zuzustellen. Die allfälligen Weisungen der Stiftung für das Wohl des Hundes zur sog. „Zuchtmiete“ sind für beide Parteien verbindlich.
- 7.3. Der vorliegende Kaufvertrag ist von der Markeninhaberin der Kollektivmarke **CERTODOG®**, der Stiftung für das Wohl des Hundes (Geschäftsstelle: Gugelmattstrasse 36, CH-8967 Widen), ausgearbeitet worden. Er darf von der Verkäuferschaft und der Käuferschaft nicht abgeändert werden.
- 7.4. Vor einem allfälligen Zivil- oder Strafprozess zwischen den Parteien haben sie die Geschäftsstelle um Streitschlichtung zu ersuchen. Sie ist über Stand und Ausgang einen allfälligen Prozess laufend zu orientieren.

8. Vertragsexemplare

Der Vertrag wird dreifach ausgefertigt und unterzeichnet. Verkäuferschaft, Käuferschaft und Geschäftsstelle erhalten je ein Exemplar.

9. Anwendbares Recht

Wo nichts anderes vereinbart ist, finden auf diesen Vertrag die Bestimmungen von Art. 184 - 215 des schweizerischen Obligationenrechts über den Fahrniskauf Anwendung.

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Unterschrift der Verkäuferschaft:

Unterschrift der Käuferschaft:

Tierschutzwidrigkeiten

(Anhang 1 des CERTODOG® Kaufvertrages)

1. Bei begründetem Verdacht auf Schwierigkeiten in Haltung und/oder Verhalten des verkauften Hundes kann eine Kontrolle durch die Geschäftsstelle durchgeführt werden. Die Besichtigung kann ohne Voranmeldung erfolgen und ist nicht zu behindern.
2. Sollte die Geschäftsstelle dabei Mängel in der Tierhaltung feststellen, so setzt sie zur Mängelbehebung schriftlich eine Frist an.
3. Muss die Geschäftsstelle krasse Missstände feststellen, die den Verdacht auf einen Verstoss gegen die Tierschutzgesetzgebung oder deren Ausführungserlasse nahe legen, so darf sie auf Kosten der Käuferschaft eine/-n Tierarzt/Tierärztin mit dem Untersuchen des Tieres und dem Überprüfen der Tierhaltung zu beauftragen.

Wird der Verdacht bestätigt, so räumt die Käuferschaft der Verkäuferschaft hiermit ein unwiderrufliches Rückkaufsrecht am Tier zum Betrag von Fr. 150.- ein.

Die Erklärung der Verkäuferschaft, das Rückkaufsrecht geltend zu machen, erfolgt schriftlich.

Nach Erhalt der Erklärung ist das Tier unverzüglich auszuliefern.